Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

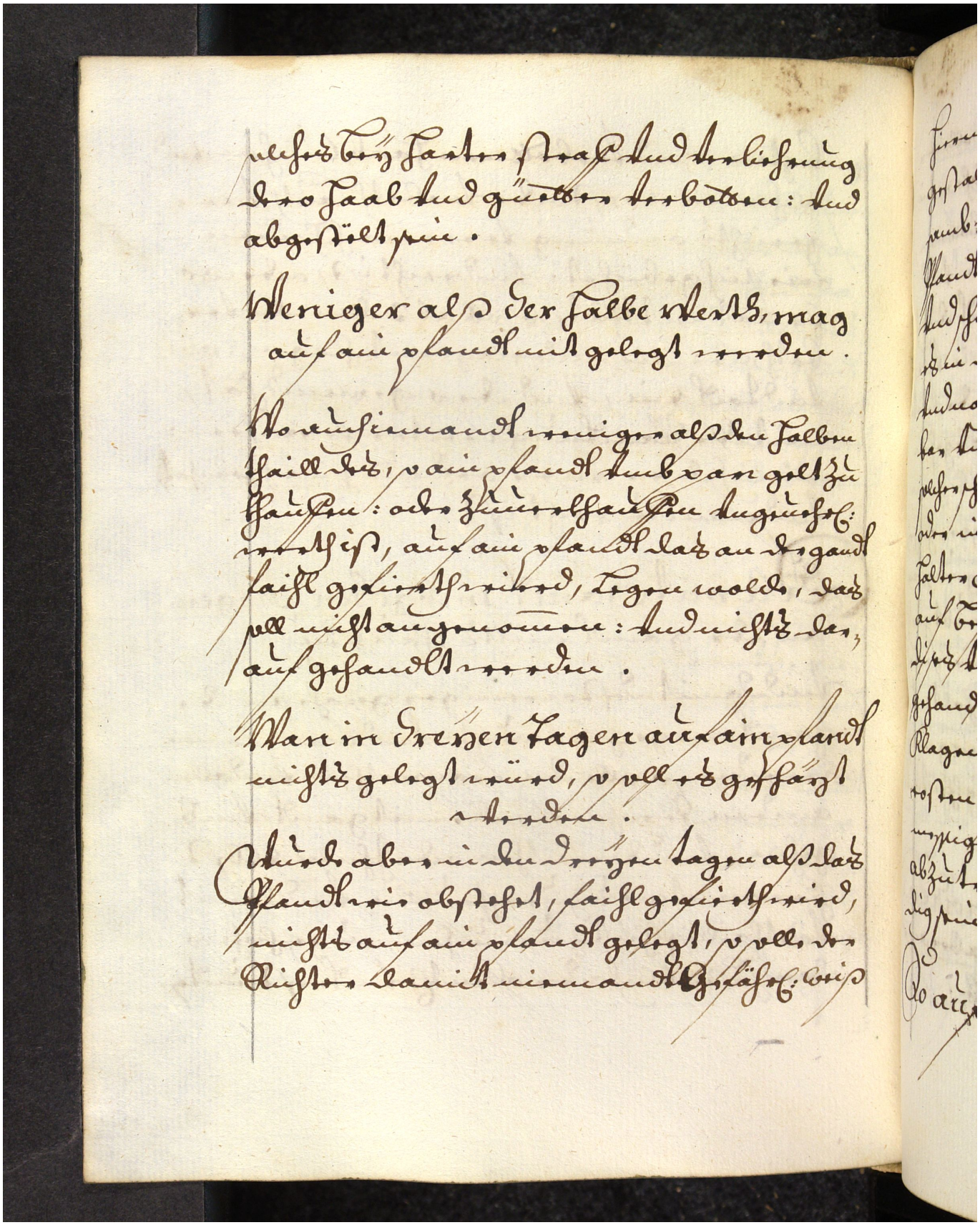

welcher der Faustrecht und Verbietung
der Haab und Güeter verboten: und
abgestellt sein.

Wenniger als der Halbe Werth, mag
auf ain Pfandt nit gelegt werden.

Wo Jemandt weniger als der Halbe
Theil der, ain Pfandt und gar gelt zu
haben: oder zu Unterhaltung Ungewon-
lichs, auf ain Pfandt das an der Gandt
feil gebotten wird, Legen wolle, das
soll nicht angenommen: und nichts da-
auf gehandlt werden.

Wann in dreyen Tagen ain Pfandt
nicht gelegt wird, soll es gestrafft
werden.

Wurde aber in der dritten Tagen als das
Pfandt nit abgestellt, feil geboten wird,
nicht auf ain Pfandt gelegt, soll der
Richter damit niemandt gestrafft sein